

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	110 (1965)
Heft:	17
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 30. April 1965, Nummer 7
Autor:	Suter, Max / Künzli, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

59. JAHRGANG

NUMMER 7

30. APRIL 1965

Zürcher Kantonaler Lehrerverein Jahresbericht 1964

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

E. Beamtenversicherungskasse

3. Bericht der Finanzdirektion

Ueber den Jahresbericht der Finanzdirektion ist im PB Nr. 15/1964 auszugsweise Kenntnis gegeben worden. Da nun die Sparversicherten nach 20 Beitragsjahren automatisch in die Vollversicherung überreten und der Staat dieselben Leistungen erbringt wie für die Vollversicherten, haben die Auswirkungen der Zuweisung zu den Sparversicherten an Schärfe verloren. Im Berichtsjahr ist die Zahl der vollversicherten Lehrer um 111, die der sparversicherten Lehrer um 30 gestiegen. Man darf aber nicht übersehen, dass für die letzteren im Invaliditätsfall lediglich eine Kapitalausschüttung erfolgt und keine Rente ausgelöst wird.

F. Teuerungszulagen

a) An das aktive Personal

(Jahresbericht 1963, S. 10)

Wie bereits im Bericht 1963 dargestellt worden ist, wurde zunächst eine Teuerungszulage von 7 % beschlossen und auch ausgerichtet. Durch die rückwirkende Inkraftsetzung der neuen Besoldung auf den 1. Januar 1964 wurden dann aber die Beschlüsse über Teuerungszulagen 1964 wieder hinfällig. Deshalb hat der Kantonsrat am 7. September 1964 beschlossen:

1. Der Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal vom 20. Januar 1964 wird für alle Personalgruppen, deren Besoldungen mit Wirkung ab 1. Januar 1964 neu geordnet werden, auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.
2. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

b) An die Rentner

Am 20. Januar 1964 hat der Kantonsrat der Neuordnung der Teuerungszulagen an Rentner ab 1. Januar 1964 zugestimmt und diese um je 4 %, mindestens Fr. 300.–, gehoben. Für Vollwaisen erhöhte sich die Zulage um Fr. 80.–, für Halbwaisen und Kinder um Fr. 40.– im Jahr. Neueinbezogen wurden die F-Rentner (1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1963).

G. Kollegen im Ruhestand

(Jahresbericht 1963, S. 24)

In Zusammenarbeit mit der Vereinigung der Lehrer im Ruhestand konnte für einen Kollegen, dessen Gemeindezulage nicht versichert war, eine für ihn annehmbare Lösung erzielt werden.

H. K.

H. Rechtsfragen

Das im Jahresbericht 1963 geschilderte Strafverfahren wegen Anwendung der Körperstrafe wurde im Verlaufe der Verhandlungen vor Obergericht durch einen Vergleich zwischen den Parteien und durch den Rückzug der Berufung an das Obergericht abgeschlossen. Damit

erwuchs der durch das Bezirksgericht gefällte Freispruch des angeklagten Lehrers in Rechtskraft.

Der ebenfalls im vorjährigen Bericht erwähnte Rekurs eines Kollegen und des Kantonalvorstandes an den Erziehungsrat gegen eine sich auf die politische Tätigkeit des Lehrers beziehende Bemerkung im Visitationsbericht wurde als Beschwerde behandelt und gutgeheissen. Die Bezirksschulpflege wurde angewiesen, im Sinne der Erwägungen einen neuen Visitationsbericht auszustellen. In der Begründung zu diesem Entscheid wurde das Recht der Bezirksschulpflege zur Überprüfung der Visitationsberichte als amtliche Feststellungen über die Verhältnisse an einer Schule und über den Unterricht des visitierten Lehrers ausdrücklich bejaht. Dabei hat die Behörde auch den durch das Gesetz umschriebenen Zuständigkeitsbereich zu beachten, wobei sich allerdings in Berücksichtigung der erzieherischen Aufgabe des Lehrers nicht unbedingt eine scharfe Grenze zwischen beruflicher Tätigkeit und privatem Bereich ziehen lässt.

Eine Schülerin verweigerte einem die Pausenaufsicht führenden Lehrer den Gehorsam. Daraufhin verabreichte ihr der Lehrer eine Ohrfeige. Am Abend des nächsten Tages suchte der Vater der Schülerin den Lehrer in seiner Wohnung auf und griff ihn nach kurzem Wortwechsel tätig an. Der Rechtsbeistand des ZKLV reichte für den betroffenen Kollegen Strafklage ein. Der Streit konnte in den Verhandlungen vor dem Statthalter beigelegt werden, indem der Vater dem Lehrer volle Satisfaktion erteilte und eine Entschädigungssumme bezahlte.

In gleicher Weise konnte durch den Einsatz unseres Rechtsberaters ein Streit beigelegt werden, in dessen Verlauf zwei Lehrerinnen von einem Bauern mit Ohrfeigen und beleidigenden Ausdrücken bedacht worden waren, als sie einen Schüler vor den groben Täglichkeiten des Mannes schützen wollten.

Neben diesen vor den Aufsichts- oder Strafbehörden ausgetragenen Rechtshändeln beriet und unterstützte der Kantonalvorstand eine Reihe von Mitgliedern in rechtlichen Fragen über den Versicherungsschutz bei Unfällen, über die Ausstandspflicht für Lehrer an Schulpflegesitzungen und bei Schwierigkeiten in Auseinandersetzungen mit Eltern.

Im Zusammenhang mit diesem Bericht über die Rechtshilfe unseres Vereins für seine Mitglieder sei wieder einmal in Erinnerung gerufen, dass der Kantonalvorstand die Gewährung finanzieller Beiträge an die Kosten rechtlicher Auseinandersetzungen von der Bedingung abhängig machen muss, dass er vor der Einleitung rechtlicher Schritte konsultiert wird. *Max Suter*

I. Schulorganisation

1. Kantonale Schulsynode

(Jahresbericht 1963, S. 34)

Im November 1962 hatte der Erziehungsrat die Revision des Unterrichtsgesetzes betreffend die Organisation der Schulsynode und der Kapitel abgelehnt und der Syn-

odalkommission, in der auch der ZKLV vertreten war, den Auftrag erteilt, zu prüfen, was ohne Gesetzesrevision zu realisieren sei. Die Abänderungsanträge der Kommission lösten einen neuen Entwurf der Erziehungsdirektion aus, zu dem die Kommission wieder Stellung nahm und Abänderungen beantragte.

2. Studienurlaub und Weiterbildung

Im Anschluss an das Begehr von der Prosynode von 1962 über Gewährung von Studienurlauben an Volksschullehrer hat der Erziehungsrat eine Kommission der Präsidenten der Stufenkonferenzen und des Präsidenten des ZKLV unter dem Vorsitz des früheren Synodalpräsidenten, Ernst Berger, eingesetzt, die zu prüfen hat, welche Weiterbildungsmöglichkeiten für Volksschullehrer aller Stufen bestehen und wie sie eventuell auszubauen seien. Grundsätzlich hat der Erziehungsrat die Berechtigung von Urlauben zu Weiterbildungszwecken nach längerer Dienstzeit anerkannt. Die Kommission ist an der Arbeit, konnte diese aber im Berichtsjahr noch nicht abschliessen.

3. Schule und Berufsberatung

An einer Tagung von Berufsberatern und der Lehrerorganisationen in Chur wurde die Beschaffung von Unterlagen über die Berufsberatung als notwendig erkannt. Eine Berufsberaterkonferenz, an der auch unsere Vertreter teilnahmen, brachte weitere Abklärungen. In der Folge wurde im Einvernehmen mit unserm Kantonavorstand durch die «Schweizerische Studienkommission Schule – Berufsberatung» eine Umfrage bei Oberstufenelehrern in der ganzen Schweiz, bei uns in den Bezirken Horgen und Pfäffikon und in den Schulkreisen Letzi und Schwamendingen der Stadt Zürich durchgeführt. Die Auswertung erfolgt durch das Soziologische Institut der Universität Bern.

4. Programmiertes Lernen

Der Kantonavorstand verfolgt mit lebhaftem Interesse die mancherorts laufenden Diskussionen um das «Programmierte Lernen». Er übt zunächst aber betonte Zurückhaltung. Es wäre aber falsch, die Bestrebungen zu übersehen. Bereits wurde eine Arbeitsstelle des Pestalozianums mit einem Kredit zur Anschaffung von Einrichtungen und Material ausgerüstet.

5. Mittelschulen

(Jahresbericht 1963, S. 33)

Am 3. September 1964 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat folgenden Gesetzesentwurf über die Errichtung weiterer Mittelschulen im Kanton Zürich unterbreitet:

Gesetz über die Errichtung weiterer Mittelschulen im Kanton Zürich

(Vom ...)

§ 1. Der Staat errichtet nach Massgabe des Bedürfnisses neben den bestehenden kantonalen Mittelschulen in Zürich, Winterthur und Wetzikon weitere Mittelschulen in anderen Gemeinden des Kantons.

§ 2. Für die Mittelschulen im Sinne dieses Gesetzes kommen folgende Schultypen in Betracht: Gymnasium, Oberrealschule, Handelsschule, Unterseminar oder Lehramtsschule.

§ 3. Der Kantonsrat beschliesst über die Errichtung neuer kantonalen Mittelschulen.

Der Regierungsrat bestimmt nach der Bewilligung des Kredites für den Bau des Schulgebäudes durch das Volk den Zeitpunkt der Aufnahme des Schulbetriebes.

§ 4. Für die neu zu errichtenden Mittelschulen gelten sinngemäss die gleichen rechtlichen Vorschriften wie für die bestehenden kantonalen Mittelschulen.

§ 5. Der Staat leistet Beiträge an die Errichtung und den Betrieb von kommunalen Frauenbildungs- oder Mädchenenschulen.

Die Beitragsleistung an die Abteilung III (Frauenbildungsschule) der Töchterschule der Stadt Zürich richtet sich nach dem Gesetz über die Leistungen des Staates an die Töchterschule der Stadt Zürich vom 3. Juli 1955.

§ 6. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberchtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätslichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft.

In der Weisung des Regierungsrates wird auf die Notwendigkeit der Förderung der Mittelschulbildung hingewiesen, die Dezentralisation der Mittelschulen befürwortet und die Förderung von Frauenbildungs- oder Mädcheneschulen auf dem Lande als kantonale Aufgabe dargestellt.

6. Anschluss der Mittelschulen an die Sekundarschule (Jahresbericht 1963, S. 30)

Der Erziehungsrat hat dem Begehr der Vorstände der SKZ und des ZKLV entsprochen und die früher schon bestehende Kommission reaktiviert und neu zusammengestellt. Von unserem Vorstande wurde Kollege Eugen Ernst abgeordnet, von der SKZ gehören ihr der Präsident J. Siegfried, der Vizepräsident J. Schroffenegger und Max Diener an. Die Diskussionen um den Anschluss der Mittelschulen an die Sekundarschule sind auch in die Presse getragen worden, was zwar zu einer Konfrontation der gegenseitigen Standpunkte, nicht aber zu einer Abklärung geführt hat. Nachdem 1962 durch die Neuschaffung der Handelsmaturitätsabteilung in Winterthur der Anschluss an die 2. Sekundarklasse beschlossen worden war, folgten 1963 das Gymnasium B und die Mädchen-OR der Töchterschule der Stadt Zürich mit derselben Regelung. Seit Frühjahr 1964 schliessen auch die Maturitäts- und die Diplomabteilung der Kantonalen Handelsschule in Zürich und ab Frühjahr 1965 die Maturitätsabteilung der Mädchenhandelsschule in Zürich an die 2. Sekundarklasse an. Diese Entwicklung erfüllt die Sekundarlehrerschaft mit steigender Besorgnis. Von Winterthur her droht der Sekundarschule eine weitere Gefahr. Das Begehr um den Anschluss der OR an die 6. Klasse wurde vom Erziehungsrat zwar zurückgestellt, bleibt aber weiterhin in der Diskussion.

Im August 1964 ist ein Bericht des Erziehungsrates über «Aktuelle Mittelschulfragen» unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Maturitätstypus C im Druck erschienen. Auf den Anschluss der Mittelschulen an die Sekundarschule tritt der Erziehungsrat in diesem Bericht allerdings nicht ein.

7. Versuchsklassen an der Sekundarschule

(Jahresbericht 1963, S. 30)

Der Regierungsrat hat die Entschädigung der Lehrer an Versuchsklassen der Sekundarschule auf Fr. 600.– im Jahr festgesetzt. Soweit die Stundenzahl des Lehrers 26 Wochenstunden übersteigt, kann die Gemeinde eine Entschädigung von Fr. 430.– bis Fr. 600.– pro zusätz-

liche Jahrestunde ausrichten. Der Grundbetrag von Fr. 430.– wird im Verhältnis des Anteils des Staates am Grundgehalt der Lehrer vom Staate übernommen. Die Beitragsberechtigung besteht bei einer Beteiligung von 8 Schülern. Die Mindestbeteiligung kann mit Genehmigung der Erziehungsdirektion in Sonderfällen auch unter 6 Schüler herabgesetzt werden. Der Beschluss ist begrenzt auf 40 Schulklassen bis Ende des Schuljahres 1966/67. Im Schuljahr 1963/64 haben 4 Gemeinden Versuche durchgeführt, im kommenden Schuljahr werden sich 23 dritte Sekundarklassen in 10 Gemeinden am Versuch beteiligen. An der Stundentafel sind noch einige Änderungen vorgenommen worden.

8. *Viertes Sekundarschuljahr*

Im Januar 1964 hat sich die SKZ in einer Broschüre zur Frage eines vierten Sekundarschuljahres geäussert. Darin werden Bedürfnis, Ziel, Gestalt, Stundentafel und Lehrpläne dargestellt und beantragt, auf Frühjahr 1965/66 versuchsweise eine Anzahl vieter Sekundarklassen einzuführen. Im Oktober wurde ein entsprechendes Gesuch an die Erziehungsdirektion eingereicht. In der Folge erhob sich die Frage, ob diese Angelegenheit schon jetzt oder erst später auf den Begutachtungsweg über Schulkapitel und Synode gewiesen werden sollte.

9. *Uebertrittsordnung*

Das Schulamt der Stadt Zürich hat beantragt, § 12 der Ausführungsbestimmungen des Erziehungsrates zur Uebertrittsordnung abzuändern und für die Aufnahme in die Realschule statt die Mindestnote 3,5 mehr als 3,5 zu verlangen. Sodann wird auch die Frage gestellt, ob für den prüfungsfreien Eintritt in die Sekundarschule mehr als 4,5 zu verlangen sei, und schliesslich besteht beim Verfahren 3a Unsicherheit darüber, auf welche Note abzustellen sei. In gemeinsamen Konferenzen mit dem Synodalvorstand, den Vertretern der Stufenkonferenzen und der Lehrervereine Zürich und Winterthur wurde der Anregung auf Abänderung der Uebertrittsnote für prüfungsfreien Eintritt in die Realschule auf mehr als 3,5 zugestimmt, die Abänderung der Uebertrittsnote für den prüfungsfreien Eintritt in die Sekundarschule abgelehnt und der Entscheid, welches Zeugnis für die Zuteilung massgebend sei, bis zum Vorliegen eines Kommissionsantrages über die allfällige Einführung von Semesterzeugnissen zurückgestellt. Eine entsprechende Eingabe wurde der Erziehungsdirektion am 6. Mai 1964 eingereicht.

10. *Fächerabtausch in der Realschule*

Eine Schulpflege hat die Erziehungsdirektion um die Bewilligung ersucht, an der Realschule ausser in den Fächern Zeichnen, Turnen und Singen einen erweiterten Fächerabtausch in Geometrie, Geographie, Naturkunde und Geschichte durchführen zu dürfen. Diese Frage wurde mit dem Vorstand der Oberschul- und Reallehrerkonferenz eingehend besprochen. Von jeher erachtete man für die Realschule das Klassenlehrersystem als richtig und notwendig. Deshalb sollte ein Fächerabtausch nur ausnahmsweise und höchstens für 4 Stunden vorgenommen werden. Die Fächer Deutsch, Französisch, Rechnen, Realien, Hobeln, Metall- und Gartenarbeit sollten aber nicht abgetauscht werden dürfen. Der Erziehungsdirektion wurde der ablehnende Standpunkt in einer Eingabe bekanntgegeben.

K. *Lehrpläne und Reglemente*

(Jahresbericht 1963, S. 27 bis 31)

1. *Angleichung von Lehrplänen und Lehrmitteln*

Eine Kommission des SLV unter dem Vorsitz von Kollege Max Bührer befasste sich im Auftrag der Delegiertenversammlung von 1960 damit, Vorschläge zur Verminderung der Unterschiede in den kantonalen Lehrplänen auszuarbeiten. Das Ergebnis ist in der «Schweizerischen Lehrerzeitung», Nr. 17 vom 24. April 1964, dargestellt worden. Die DV vom 24. Juni in Zug nahm davon in zustimmendem Sinne Kenntnis und billigte damit die Bestrebungen zur Vereinheitlichung und Angleichung der Lehrpläne und Lehrmittel, um den zahlreichen Schülern, die während ihrer Volksschulzeit von einem Kanton in einen andern umziehen, den Übergang zu erleichtern. In einer Umfrage sollen die Zahl der «Wanderschüler» und die für sie entstandenen Schwierigkeiten festgestellt werden. Die Lehrpläne unseres Kantons entsprechen weitgehend den aufgestellten Forderungen.

2. *Lehrplan der Primarschule*

Die erziehungsrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Kollege J. Stapfer hat ihren im Jahre 1956 übernommenen Auftrag zum Abschluss gebracht und am 3. April 1964 einen Lehrplanentwurf eingereicht.

Die *Stundentafel* bringt folgende Änderungen:

- Einführung einer dritten Turnstunde für Mädchen.
- Wahlweiser Verzicht auf eine Stunde Biblische Geschichte und Sittenlehre oder Schreiben.
- Verzicht auf zwei Handarbeitsstunden für Mädchen der 5. und 6. Klasse.

Im *Lehrplan* für die Sprache wird die Satzlehre weggelassen. Die Wortlehre wird auf Hauptwort, Zeitwort, Eigenschaftswort und persönliches Fürwort beschränkt. In der Geometrie wird die Behandlung der Dreiecke von der 5. in die 6. Klasse verschoben. Schiefwinklige Parallelogramme, Trapez, Kreis und Körper werden fälgelassen.

An einer durch den Synodalvorstand einberufenen Konferenz der Vertreter sämtlicher Stufen, der Arbeitslehrerinnen, des ZKLV und der Mittelschullehrer wurden keine materiellen Änderungen begehrte. Der Entwurf geht auf den Begutachtungsweg.

3. *Lehrplan der Sekundarschule*

Im April 1960 wurde die Sekundarlehrerkonferenz eingeladen, den Lehrplan der Sekundarschule zu überprüfen und Änderungsanträge einzureichen. 1963 bereinigte die Konferenz eine Stundentafel für die ersten zwei Sekundarklassen und legte im Oktober 1964 einen Lehrplanentwurf vor. Er bildet noch Gegenstand von Beratungen innerhalb der Konferenz.

4. *Sonderklassenreglement*

Nachdem das Sonderklassenreglement im Vorjahr eine umfassende Prüfung durch alle Gremien der Volksschullehrerschaft erfahren hatte und der Begutachtungsweg durchlaufen war, durfte erwartet werden, dass Erziehungsdirektion und Erziehungsrat dieses Reglement bald endgültig bereinige und in Kraft setze. Statt dessen entstand ein neuer Entwurf, der in so wesentlichen Teilen vom bisherigen abweicht, dass sich eine erneute gründliche Prüfung aufdrängte. In der reaktivierten

Kommission und in der wieder zusammengerufenen Konferenz der Stufenvertreter wurde beschlossen, auf den neuen Entwurf nicht einzutreten und zu versuchen, auf Grund des ersten Entwurfes und der 93 eingegangenen Vernehmlassungen zu einer brauchbaren Regelung zu kommen.

5. Absenzenwesen

Im November 1963 hat die Erziehungsdirektion dem ZKLV, den Stufenkonferenzen, dem Zürcher Arbeitslehrerinnenverein und der Konferenz der Haushaltungslehrerinnen einen Entwurf für eine Neuordnung des Absenzenwesen zur Vernehmlassung zugestellt. Am 24. Januar 1964 nahm eine gemeinsame Konferenz zum Entwurf der Erziehungsdirektion und zu den Abänderungsanträgen unseres Vorstandes sowie der von den Stufenkonferenzen eingereichten Anträge Stellung. Zu 13 der 23 Paragraphen wurden Änderungen als notwendig erachtet. Die Führung eines Absenzenheftes anstelle der einzelnen schriftlichen Mitteilungen sollte möglich sein. Die bisherige Fassung über Entschuldigungsgründe ist vorzuziehen. Der Schulbesuch am Vortag der Firmung scheint zumutbar. Eine erteilte Dispensation sollte auf Antrag des Lehrers widerrufen werden können. Für die Beschäftigung der vom BS-Unterricht dispensierten Schüler und deren Beaufsichtigung in einem besonderen Raum steht in manchen Fällen keine Lehrkraft zur Verfügung. Der Begriff «Erholungsbedürftigkeit» ist zu unbestimmt. Bei der Führung von Absenzenverzeichnissen sollten Doppelspurigkeiten vermieden werden. Die Lehrerschaft hält daran fest, Absenzen ins Schulzeugnis einzutragen. Dispensation aus religiösen Gründen hingegen ist lediglich in der Absenzenliste vorzumerken. Die Unterscheidung von Absenzen, die der Schüler verschuldet, von denen, die der Besorger verschuldet hat, führt zu Unsicherheit. Pflichtversäumnis des Besorgers kann auch geahndet werden, wenn auf die Unterscheidung verzichtet wird. Die Erwähnung der Aufsichtspflicht des Besorgers über die Erfüllung der Hausaufgaben ist nicht nötig, weil sich diese schon aus § 48 des Volksschulgesetzes ergibt.

Die Kapitelsversammlungen schlossen sich im grossen ganzen den Vorschlägen des ZKLV an, und die Konferenz der Kapitelsabgeordneten genehmigte die bereinigte Vorlage mit folgenden Ergänzungen:

1. In § 63 wird «Schulquartal» durch «Zeugnisperiode» ersetzt.
2. Mit 10 : 4 Stimmen wurde entgegen der Auffassung von 7 Schulkapiteln beschlossen, im Zeugnis überhaupt keine Absenzen einzutragen.

Von einer weiteren Behandlung der Angelegenheit ist nichts bekannt.

L. Lehrerbildung

(Jahresbericht 1963, S. 31)

1. Ausbildung der Primarlehrer

Seit 1962 überprüft eine erziehungsräliche Kommission, in der auch die Lehrerschaft vertreten ist, die Primarlehrerausbildung. Von den Schulkapiteln sind über die Synode Anregungen eingereicht worden. Man prüft eine Erweiterung der beruflichen Ausbildung der Primarlehrer. Es sind zwei weitere Kommissionen gebildet worden. Die eine befasst sich mit den notwendigen Ge-

setzesänderungen, die andere mit dem Lehrplan des Oberseminars. Im Laufe des nächsten Jahres sollten die entsprechenden Vorlagen auf den Begutachtungsweg gegeben werden können.

2. Ausbildung der Sekundarlehrer

Die Studienkommission zur Ueberprüfung der Ausbildung der Sekundarlehrer hat im Februar 1964 ihre Arbeit vorläufig abgeschlossen. Sie beantragt dem Erziehungsrat, die Sekundarlehrerausbildung auf 6 Semester zu erweitern. Angestrebt werden die Vertiefung des Studiums im Hauptfach, eine Vermehrung der praktischen Übungen in den Sprachen, eine stärkere Berücksichtigung der Geschichte, die Schaffung von Demonstrationspraktika mit theoretischer Einführung in die Naturwissenschaften, eine geringe Vermehrung der pädagogisch-didaktischen Ausbildung und die Aufnahme eines Kunstoffes in den Studiengang als Wahlfach.

3. Fortbildung der Lehrer

Eine Synodalkommission befasst sich weiterhin unter dem Vorsitz von E. Berger mit den Problemen der Weiterbildung der Volksschullehrer.

M. Expo 1964

Dass an der Expo in Lausanne auch das Schulwesen eine gebührende Darstellung erfahren sollte, war von Anfang an klar. Auf eine direkte Mitwirkung konnte unser Verein verzichten, da der Schweizerische Lehrerverein massgeblich beteiligt war. Die kantonale Schulsynode führte die «Nationale Reportage» durch, an der sich recht viele Klassen beteiligten.

Anlässlich des Besuches der Zürcher Regierung in Lausanne machte Herr Regierungspräsident Brugger dem Kanton Waadt das Angebot, im Frühjahr 1965 rund 1000 Waadtländer Schüler nach Zürich einzuladen. Wir haben uns zur Verfügung gestellt, bei der Organisation dieses Besuches behilflich zu sein.

(Jahresbericht 1963, S. 34)

N. Belastung der Schulkinder

Die erziehungsräliche Kommission zur Ueberprüfung der Belastung der Schulkinder hat ihre Arbeit aufgenommen. Die Vertreter der Aerzte haben es übernommen, Diskussionsunterlagen zu beschaffen.

(Jahresbericht 1963, S. 35)

O. Weltkampagne gegen den Hunger

Die im Vorjahr begonnene Aktion «Loka Niketan» hat einen ausserordentlich erfreulichen Verlauf genommen. 462 Einzahlungen im Gesamtbetrag von Fr. 227 945.– sind eingegangen und konnten an das Nationale Komitee in Bern überwiesen werden. Sie werden es ermöglichen, das Schulungszentrum in Loka Niketan in Nordwestindien für 300 Schüler auszubauen und einen echten und dauernden Beitrag im Kampf gegen Hunger und Unwissenheit zu leisten. Mehr noch als das überaus hohe Sammlungsergebnis, das alle Erwartungen weit übertraf, zählt der Eifer und die Hingabe, mit der sich Schüler und Lehrer in den Dienst dieser schönen Aktion gestellt haben. Ihnen allen sei auch an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen.

H. K.

(Jahresbericht 1963, S. 36)